



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Finanzausschuss**

Sitzungsort : **59302 Oelde, Rathaus - Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 26.09.2016**

Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**

Sitzungsende : **19:10 Uhr**

Vorsitz

Herr Christoffer Siebert

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup

Herr André Drinkuth

Herr Daniel Hagemeyer

Herr Peter Hellweg

Herr Hubert Kobrink

Frau Beatrix Koch

Frau Barbara Köß

Herr Ludger Lücke

Herr Ralf Niebusch

Herr Werner Pötter

Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Herr Wolf-Rüdiger Soldat

Frau Svea Stehmann

Herr Markus Westbrock

Vertretung für Frau Anne Wiemeyer

Herr Florian Westerwalbesloh

Frau Lena Wickenkamp

Herr Martin Wilke

Verwaltung

Herr Ulrich Hölken

Herr Michael Jathe

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Herr Jakob Schmid

Herr Fabian Schröder

Schriftführerin

Frau Nadine Steinberg

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Ernst-Rainer Fust

Frau Anne Wiemeyer

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	4
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.06.2016	4
3. Bestellung einer Schriftführerin Vorlage: B 2016/200/3594	4
4. 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung Vorlage: B 2016/101/3583	4-7
5. Verlängerung eines Vertrags über Dienstleistungen zur Asylbewerberbetreuung Vorlage: B 2016/500/3579	7/8
6. Änderungssatzungen zur Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern a) in Kindertageseinrichtungen und b) in Kindertagespflege Vorlage: B 2016/510/3560	9-12
7. Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 des Umsatzsteuergesetzes Vorlage: B 2016/201/3581	13-17
8. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung - Forum Oelde Vorlage: B 2016/201/3595	17-19
9. Maßnahmenfreigaben	19
10. Verschiedenes	19
10.1. Mitteilungen der Verwaltung	19/20
10.2. Anfragen an die Verwaltung	20

Zu Beginn der Sitzung begrüßt Herr Siebert die Finanzausschussmitglieder, Herrn Bürgermeister Knop, die anwesenden Gäste und Mitarbeiter der Verwaltung sowie Frau Haunhorst von der Tageszeitung „Die Glocke“.

Herr Siebert stellt fest, dass der Finanzausschuss form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Danach eröffnet Herr Siebert die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es werden keine Befangenheitserklärungen abgegeben.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.06.2016

Herr Siebert verweist auf die Niederschrift der Sitzung vom 20.06.2016.

Beschluss:

Der Finanzausschuss genehmigt einstimmig bei einer Enthaltung die Niederschrift über die Sitzung vom 20.06.2016.

3. Bestellung einer Schriftführerin Vorlage: B 2016/200/3594

Herr Siebert erläutert, dass für die Sitzungen des Finanzausschusses eine weitere Schriftführerin zu benennen ist und verweist auf die Vorlage der Verwaltung.

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt einstimmig die Bestellung zur Schriftführerin / zu Schriftführern:

1. Frau Simone Ikemann
2. Frau Nadine Steinberg
3. Herr Fabian Schröder
4. Herr Klaus Jablonski

4. 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung Vorlage: B 2016/101/3583

Durch Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.08.2016 (Az. 56-36.08.09) wurden die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren neu festgelegt.

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, ändern sich demnach wie folgt:

für die

- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) von bisher 78 EUR auf 81 EUR
- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) von bisher 65 EUR auf 68 EUR
- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) von bisher 57 EUR auf 59 EUR

- Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst) von bisher 41 EUR auf 43 EUR

Die Anlage (Gebührentarife) ist entsprechend anzupassen. Der Satzungstext in der Fassung vom 13.04.2011 bleibt unverändert.

Anlage(n)

Gebührentarife (Auszug / zu ändernde Tarifstellen):

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde für den	
	höheren Dienst	39,00 40,50
	gehobenen Dienst	32,50 34,00
	mittleren Dienst	28,50 29,50
	einfachen Dienst	20,50 21,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde für den	
	höheren Dienst	39,00 40,50
	gehobenen Dienst	32,50 34,00
	mittleren Dienst	28,50 29,50
	einfachen Dienst	20,50 21,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde für den	
	höheren Dienst	

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 13.04.2011 zu beschließen:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW S. 666), sowie der §§ 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 24.10.2016 die Verwaltungsgebührensatzung wie folgt geändert:

Artikel I

In den Ziffern 3, 7, 9, 10 und 12 der Anlage (Gebührentarife) zur Verwaltungsgebührensatzung werden die Gebühren je angefangene halbe Stunde wie folgt geändert:

für die	
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	40,50 EUR
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt	
bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	34,00 EUR
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	29,50 EUR
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt	
bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst)	21,50 EUR

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

5. Verlängerung eines Vertrags über Dienstleistungen zur Asylbewerberbetreuung Vorlage: B 2016/500/3579
--

An den großen Unterkünften an den Standorten Am Landhagen 94 und 88a sowie am Westrickweg stehen der Stadt Oelde Unterbringungskapazitäten von ca. 250 Plätzen in der Regelunterbringung zur Verfügung. Insgesamt verfügt die Stadt Oelde über rund 650 Plätze zur regulären Flüchtlingsunterbringung in eigenen und angemieteten Unterkünften. Die „Notfall-Kapazität“ bei sehr enger Belegung liegt bei ca. 890 Plätzen.

Derzeit sind 291 Plätze belegt, nach Auflösung der Notunterkunft Am Landhagen und Abbau des sich daraus ergebenden Überhangs ist die Stadt Oelde seit August wieder zur Aufnahme von Flüchtlingen verpflichtet, Zuweisungen werden kurzfristig erwartet. Der „Rückstand“ aus der bisherigen Anrechnung der Notunterkunft beläuft sich im September noch auf 210 Personen, die bis Ende November zugewiesen werden können. Aufgrund der aktuellen Einreisezahlen, die sich seit etwa März 2016 auf einem konstanten Niveau befinden, muss die Stadt Oelde sich im Anschluss daran auf ca. zwei Zuweisungen pro Woche einstellen.

An den neuen Groß-Standorten Am Landhagen 88a und 94 und Westrickweg ist aus Sicht der Verwaltung eine engere Betreuung notwendig, als es aus dem Team der Hausmeister, der Sozialarbeiter des Mütterzentrums und Ehrenamtlichen möglich ist.

Um den Betrieb unmittelbar in kontrollierte Bahnen zu lenken und das Team aus Sozialarbeitern und Hausmeistern durch lebenserfahrene Kräfte teilweise mit Migrationshintergrund als „Kümmerer“ zu

ergänzen, wurde mit dem DRK Kreisverband Warendorf-Beckum ab 01.07.2016 ein bis zum 31.12.2016 befristeter Betreuungsvertrag über 3,5 Stellenanteile (einschließlich Dolmetscherdienste im Rathaus) abgeschlossen. Die Kräfte sind derzeit in den bereits belegten Unterkünften tätig, Urlaub wurde bereits zu Beginn der Beschäftigung genommen, um über die üblicherweise kritischen Zeiten (Feiertage zum Jahreswechsel) eine gute Besetzung zu haben.

Nach dem Konzept der Stadt Oelde ist ein Hausmeister vormittags in den Unterkünften ansprechbar, ein „Kümmerer“ von ca. 12.00 Uhr – 20.00 Uhr zur Unterstützung der Bewohner in grundlegenden Fragen des Zusammenlebens anwesend. Falls sich Betreuungsbedarf in die Abendstunden verschiebt, soll entsprechend reagiert werden. Das DRK stellt seinen Mitarbeitern einen Kleintransporter und einen Pkw für die Wegstrecken zwischen den Unterkünften und sonstige notwendige Fahrten im Rahmen des Vertrags zur Verfügung. Soweit kein eigener Bedarf des DRK besteht, dürfen diese durch die Stadt Oelde im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung mitbenutzt werden.

In den kleineren Unterkünften bis 50 Personen ist aus Sicht der Verwaltung kein erhöhter Betreuungsbedarf ersichtlich. Hier erscheint nach der aktuellen Einschätzung die Betreuung aus Hausmeister – Sozialarbeiter – ehrenamtlichen Paten ausreichend.

Um die Betreuung durch DRK-Kräfte nach dem 31.12.2016 fortsetzen zu können, soll der Vertrag mit dem DRK Kreisverband Warendorf-Beckum e.V. unbefristet fortgesetzt werden. Um flexibel auf geänderte Situationen reagieren zu können, ist eine Kündigungsmöglichkeit von drei Monaten vorgesehen.

Finanzbedarf 2017

Der vertragliche Umfang mit 139 Wochenstunden entspricht 3,5 VZ-Stellen. Inklusive Overheadkosten, Sonn- und Feiertagszuschlägen, Stellen eines Kleintransporters und PKW würde der DRK Kreisverband dafür rund 163.000 Euro in Rechnung stellen.

Die Haushaltsmittel 2017 unter 05.04.01 5291001 sind für eine abschließende Vertragsverhandlung vorzeitig zur Verfügung zu stellen.

Herr Schmid erklärt, dass dieser Sachverhalt bereits ausführlich im Ausschuss für Familien und Soziales erörtert worden sei und verweist zur Veranschaulichung der aktuellen Situation in den Flüchtlingsunterkünften auf die Folie 3 der Präsentation (*redaktionelle Anmerkung: die Präsentation ist in der Anlage der Niederschrift beigefügt*).

Weiter erklärt Herr Schmid, dass die Regelkapazität der Unterkünfte für Flüchtlinge bei 643 Plätzen liege, im Bedarfsfall könne diese auf maximal 892 erweitert werden. Aufgrund der Schließung der Notunterkunft zum 30. Juni weise die Bezirksregierung nun auch wieder Personen nach Oelde zu. Seit vorletzter Woche erhalte Oelde ca. 20 Zuweisungen pro Woche. Es müsse sich neben der Unterbringung der Flüchtlinge aber auch um die Betreuung und Versorgung gekümmert werden. Daher werde diese in den großen Unterkünften Am Landhagen 88 und 94 und am Westrickweg, also Unterkünfte mit mehr als fünfzig Personen, durch das DRK betreut. Mit Verweis auf Folien 5 und 6 schildert Herr Schmid die aktuelle Situation hinsichtlich der bestehenden Verträge mit dem DRK und verweist anschließend auf den Beschlussvorschlag seitens der Verwaltung (vgl. Folie 7).

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, den Vertrag über Dienstleistungen zur Asylbewerberbetreuung mit dem DRK Kreisverband Warendorf-Beckum unbefristet mit dreimonatiger Kündigungsmöglichkeit zu verlängern.

Haushaltsmittel in Höhe von 163.000 € für das Jahr 2017 sind unter der Haushaltsstelle 05.04.01 5291001 bereit zu stellen.

6. Änderungssatzungen zur Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern
a) in Kindertageseinrichtungen und
b) in Kindertagespflege
Vorlage: B 2016/510/3560

Mit Wirkung ab dem 01.08.2016 (beschlossen am 07.07.2016) tritt das Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung in NRW in Kraft. In diesem Rahmen wird u.a. die jährliche Steigerungsrate für die Kindpauschalen von 1,5 auf 3 % verdoppelt und an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst. Die Befristung der Erhöhung der jährlichen Kindpauschalen auf die Kindergartenjahre 2016/2017 bis 2018/2019 begründet sich durch die Pläne der Landesregierung durch ein neues Gesetz mit einer grundlegend veränderten Finanzierungssystematik die bisherigen Finanzierungsregelungen abzulösen.

In den Elternbeitragssatzungen der Stadt Oelde ist analog zu den gesetzlichen Regelungen des Kinderbildungsgesetzes bislang eine jährliche Steigerungsrate für die Kindpauschalen von 1,5 % vorgesehen. Damit es zu keinem strukturellen Defizit bei den Erträgen aus Elternbeiträgen kommt, ist in den Elternbeitragssatzungen die jährliche Steigerungsrate für die Kindpauschalen analog auf 3 % anzupassen.

Herr Siebert verweist zu Beginn der Beratung über den Tagesordnungspunkt auf die im Jugendhilfeausschuss vorberatene Änderungen hinsichtlich der vorgesehenen Erhöhung der Elternbeiträge. Im Jugendhilfeausschuss sei entschieden worden, dass dieser dem Finanzausschuss eine Empfehlung zu einer Erhöhung um 1,5 % anstatt der vorgeschlagenen Erhöhung um 3,0 % ausgesprochen habe.

Herr Drinkuth stellt daher formell, analog der Vorberatung im Jugendhilfeausschuss, den vorliegenden Beschlussvorschlag mit einer Erhöhung der Elternbeiträge um 1,5 % zu beschließen.

Herr Soldat erklärt für die FWG, dass diese dem Antrag der CDU-Fraktion zustimmen werde.

Herr Rodriguez fragt die Verwaltung nach dem Abstimmungsergebnis aus dem Jugendhilfeausschuss zu der genannten Beschlussempfehlung.

Herr Jathe antwortet, dass sich im Jugendhilfeausschuss eine Mehrheit gegen die 3,0% Erhöhung ausgesprochen habe und es eine Beschlussempfehlung mit einer Erhöhung um 1,5% gegeben habe.

Im Anschluss erkundigt sich Herr Rodriguez nach den finanziellen Auswirkungen aufgrund des verminderten Erhöhungssatzes auf den kommunalen Haushalt der Stadt Oelde.

Herr Jathe antwortet, dass diese Entscheidung voraussichtlich zu Mehraufwendungen im städtischen Haushalt i.H.v. 14-15 TEUR führen werde. Aufgrund der neuen Strukturen der Elternbeitragstabelle ließen sich konkrete Auswirkungen noch nicht ermitteln. Die Steigerung fände ohnehin erst im Kindergartenjahr 2017 Anwendung.

Frau Wickenkamp erkundigt sich danach, ob sie es richtig verstanden habe, dass es sich bei der 3,0%igen Erhöhung für eine befristete Erhöhung für die kommenden drei Jahre handle.

Herr Jathe antwortet, dass sie es richtig verstanden habe. Der Grund für die Wahl des Befristungszeitraumes liege in der entsprechenden Befristung der Kostenseite durch das Land.

Herr Westbrock entgegnet, dass er in der Vergangenheit seine Erfahrungen mit vergleichbaren Vorläufigkeiten gemacht habe. Aus denen seien meistens dauerhafte Umstände abgeleitet worden, sodass er aus diesem Grund dem Antrag der CDU-Fraktion folge und dafür plädiere die Entwicklung auf Landesseite erst einmal abzuwarten.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit 12 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen, entsprechend der Beschlussempfehlung aus dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung vom 15.09.2016, entgegen dem vorliegenden Beschlussvorschlag mit einer vorgesehenen Erhöhung von 3,0 %, eine Erhöhung um 1,5 % mit nachfolgender Satzung zu beschließen.

- a) zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“ und
- b) zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“

werden beschlossen.

6. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“

vom XX.XX.2016

Aufgrund

1. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober.2013 (GV. NRW. S. 564, 565),
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S. 687),
3. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) und
4. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462), § 9 (Absatz 1 Satz 4 angefügt) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 1. Juli 2016.

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.2016 die folgende Änderung Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Die folgenden Bestimmungen der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 26.06.2008, zuletzt geändert Anlage § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“ werden wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge

Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2017

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 % entsprechend der linearen Erhöhung der Kindspauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz. Basis der Berechnung für das jeweilige Kindergartenjahr sind die Elternbeiträge aus dem Kindergartenjahr 2016/17, die jährlich linear um 1,5 % erhöht worden sind. Die für ein Kindergartenjahr berechneten Elternbeiträge in den entsprechenden Stunden und Buchungszeiten werden auf volle Beträge auf- bzw. abgerundet. Für das Kindergartenjahr 2017/18 ergibt sich auf dieser Grundlage folgende Elternbeitragstabelle:

Einkommens- stufe		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 27.000	16 €	20 €	24 €	29 €	48 €	37 €	47 €	55 €	65 €	75 €
3	bis 39.000	26 €	35 €	42 €	50 €	80 €	71 €	90 €	111 €	130 €	153 €
4	bis 51.000	46 €	58 €	71 €	82 €	130 €	106 €	133 €	161 €	191 €	224 €
5	bis 63.000	70 €	89 €	109 €	128 €	197 €	141 €	180 €	217 €	256 €	300 €
6	bis 75.000	95 €	123 €	148 €	176 €	273 €	170 €	216 €	268 €	315 €	363 €
7	bis 87.000	112 €	143 €	176 €	209 €	317 €	199 €	254 €	317 €	370 €	431 €
8	bis 99.000	128 €	164 €	206 €	243 €	367 €	228 €	291 €	367 €	431 €	502 €
9	über 99.000	144 €	185 €	234 €	276 €	408 €	258 €	329 €	408 €	467 €	543 €

In den darauf folgenden Kindergartenjahren werden die Elternbeitragstabellen entsprechend der beschriebenen Berechnungsregelungen vom Fachdienst Jugendamt Oelde fortgeschrieben.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

5. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“

vom XX.XX.2016

Aufgrund

1. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober.2013 (GV. NRW. S. 564, 565),
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S. 687),
3. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) und
4. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462), § 9 (Absatz 1 Satz 4 angefügt) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 1. Juli 2016.

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.2016 die folgende Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung)

Die folgenden Bestimmungen der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2016“ werden wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge

Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2017

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 % entsprechend der linearen Erhöhung der Kindspauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz. Basis der Berechnung für das jeweilige Kindergartenjahr sind die Elternbeiträge aus dem Kindergartenjahr 2016/17, die jährlich linear um 1,5 % erhöht worden sind. Die für ein Kindergartenjahr berechneten Elternbeiträge in den entsprechenden Stunden und Buchungszeiten werden auf volle Beträge auf- bzw. abgerundet. Für das Kindergartenjahr 2017/18 ergibt sich auf dieser Grundlage folgende Elternbeitragstabelle:

Einkommens- stufe		Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 27.000	24 €	29 €	48 €	55 €	65 €	75 €
3	bis 39.000	42 €	50 €	80 €	111 €	130 €	153 €
4	bis 51.000	71 €	82 €	130 €	161 €	191 €	224 €
5	bis 63.000	109 €	128 €	197 €	217 €	256 €	300 €
6	bis 75.000	148 €	176 €	273 €	268 €	315 €	363 €
7	bis 87.000	176 €	209 €	317 €	317 €	370 €	431 €
8	bis 99.000	206 €	243 €	367 €	367 €	431 €	502 €
9	über 99.000	234 €	276 €	408 €	408 €	467 €	543 €

In den darauf folgenden Kindergartenjahren werden die Elternbeitragstabellen entsprechend der beschriebenen Berechnungsregelungen vom Fachdienst Jugendamt Oelde fortgeschrieben.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

**7. Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 des Umsatzsteuergesetzes
Vorlage: B 2016/201/3581**

Die Stadt Oelde wird als juristische Person des öffentlichen Rechts in vielfältigen Bereichen tätig. Neben der hoheitlichen Tätigkeit, reinen vermögensverwaltenden Tätigkeiten sind auch teilweise wirtschaftliche Tätigkeiten zu verzeichnen. Diese wirtschaftlichen Tätigkeiten können im Körperschaftssteuerrecht „Betriebe gewerblicher Art“ begründen. Als Beispiel sei hier die Personalgestellung der Stadt Oelde an ihre Töchtergesellschaften (WBO, AUREA) oder auch die Märkte zu nennen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten entsteht für die Stadt nicht nur eine Körperschaftssteuerpflicht, sondern auch eine Umsatzsteuerpflicht, die die erbrachten Leistungen besteuert.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 ist eine Neuregelung in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden, welches die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts nun neu regelt.

Diese Novellierung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Behörden (§ 2b UStG) tritt gemäß § 27 Abs. 22 UStG grundsätzlich ab dem 01.01.2017 in Kraft. Eine juristische Personen des öffentlichen Rechts kann gegenüber dem Finanzamt allerdings einmalig erklären, dass sie die bisherige Umsatzsteuerrechtslage für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen (also für weitere 5 Jahre) weiterhin anwenden will (sogenannte Optionserklärung) und so die sofortige Geltung des neuen § 2 b Umsatzsteuergesetzes zunächst aussetzen. Dieses vorläufige Zurückstellen der Anwendung der neuen Umsatzsteuerrechtslage setzt aber voraus, dass die Stadt eine entsprechende Erklärung rechtzeitig vor dem 31.12.2016 (nicht verlängerbare Ausschlussfrist) gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgibt. Die Abgabe hat durch den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) als gesetzlichem Vertreter der Stadt zu erfolgen. Die Erklärung kann zudem nur einheitlich für die Gesamttätigkeit der jeweiligen Behörde / Stadt abgegeben werden. Da eine derart weitreichende, rechtsgestaltende Erklärung gegenüber dem Finanzamt aber nach übereinstimmender Kommentarmeinung nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen ist, bedarf es zunächst eines entsprechenden Ratsbeschlusses.

Die Stadt Oelde möchte – einschließlich ihres Eigenbetriebes Forum – als juristische Person des öffentlichen Rechts von dieser Möglichkeit der zeitlich befristeten Fortgeltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch machen. Die Kämmerer aller Städte und Gemeinden im Kreises Warendorf sowie der Kreiskämmerer haben abgestimmt, dass kreisweit entsprechend einheitlich verfahren werden soll. Deshalb sollen in den kommenden Wochen entsprechende Beschlüsse kreisweit der Räte bzw. des Kreistages eingeholt werden. Diese kreisweit einheitliche Vorgehensweise ist aufgrund zahlreicher interkommunaler Kooperationen und Zusammenarbeit zwischen den Städten des Kreises bzw. zwischen Städten und Kreisverwaltung zudem erforderlich, da in Fällen gemeinschaftlicher Aufgabenerledigung oder wechselseitiger Leistungserbringung eine einheitliche Anwendung des geltenden Umsatzsteuerrechts gegeben sein muss.

Derzeit ist die Zurückstellung der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts nach Einschätzung der Kämmerer wie der fachberatenden Steuerberater und Wirtschaftsprüfer auch notwendig. Eine rechtssichere Anwendung der neuen Rechtslage ab dem 01.01.2017 ist mangels hinreichender Vorgaben und Ausführungsbestimmungen der Finanzverwaltung derzeit noch nicht möglich. So enthält das neue Gesetz zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, zu deren Auslegung und Begriffsbestimmung die Finanzverwaltung die Herausgabe zweier sogenannter Ausführungserlasse angekündigt hat. Die Veröffentlichung wurde seitens der Finanzverwaltung aber mehrfach verschoben, die angekündigten BMF-Schreiben fehlen bis heute. Zuletzt wurde angekündigt, dass damit zu rechnen sei, dass die Ausführungsbestimmungen nicht mehr rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes veröffentlicht werden. Da nach dem Gesetzeswortlaut der neue Rechtslage davon auszugehen ist, dass künftig zahlreiche Leistungen der Verwaltung, die bisher als Gebühren umsatzsteuerfrei waren, dann einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen werden – Beispiel: Umsatzsteuer auf öffentliche Parkgebühren – ist eine rechtzeitige Kenntnis der angekündigten Ausführungsvorschriften der Steuerverwaltung

zwingend notwendig, um eine Rechtsfolgenabschätzung vornehmen zu können und das neue Steuerrecht auch rechtssicher bereits ab 01.01.2017 anwenden zu können. Ebenso fehlen zahlreiche notwendige Gesetzesänderungen zur Berücksichtigung der neuen Rechtslage in weiteren Steuer-Ausführungsvorschriften. Mangels zeitgerechter „Vorarbeit“ der Finanzverwaltung sieht sich daher die Stadt Oelde – in Abstimmung mit den anderen Behörden im Kreis Warendorf – derzeit verfahrensrechtlich außerstande, ohne eines Hinausschiebens des Inkrafttretenszeitpunktes bereits ab 01.01.2017 eine rechtmäßige Umsatzbesteuerung nach neuem Recht zu gewährleisten.

Auch die sich ergebenden finanzielle Mehr- oder Minderbelastungen des neuen Umsatzsteuerrechts oder / und sonstige vor-/nachteilige Auswirkungen im Falle der sofortigen Geltung der neuen Rechtslage können derzeit mangels rechtzeitigen Vorliegens der Ausführungs- und Anwendungsbestimmungen des Bundesfinanzministeriums weder durch die Stadt noch durch die externen Finanzberater rechtssicher abgeschätzt werden.

Daher soll es nach Vorschlag der Verwaltung bei sachgerechter Interessensabwägung zunächst bei einer Beibehaltung der bisherigen Umsatzbesteuerung durch eine rechtzeitige Ausübung des Optionsrechts verbleiben.

Sollte sich im Laufe der zunächst angedachten Optionszeit (Beibehaltung des bisherigen Steuerrechts für noch 5 Jahre) bis Ende 2020 zeigen, dass sich doch finanzielle oder sonstige Vorteile für die Stadt Oelde aus der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts ergeben können (weil dann zwar aus den Erträgen Umsatzsteuer abgeführt werden muss, aber eventuelle Aufwendungen – insbesondere Zahlungen für Investitionen – im Gegenzug zu einer Umsatzsteuererstattung führen könnten) besteht nach § 27 Abs. 22 S. 6 UStG die Möglichkeit für die Stadt, eine abgegebene Optionserklärung auch frühzeitig vor Ende 2020 zu widerrufen und dann frühzeitig doch zur Anwendung des neuen Steuerrechts zu gelangen, und zwar „mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an“.

Rechtslage bisher:

In der bisherigen Rechtslage knüpfte das Umsatzsteuerrecht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung), abgesehen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und anderen, einzeln aufgeführten Tätigkeiten, an das Körperschaftssteuerrecht an, insoweit an den Begriff des Betriebs gewerblicher Art.

Betriebe gewerblicher Art sind Einrichtungen, die einer nachhaltigen, wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben (§ 4 Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz).

Insbesondere galt in der bisherigen Rechtslage eine sogenannte „Nichtaufgriffsgrenze“, die ein wirtschaftliches Herausheben der Tätigkeit voraussetzte.

Rechtslage neu:

Die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts für juristische Personen des öffentlichen Rechts wird durch die Einfügung eines § 2 b UStG durchgeführt. Dieser § 2 b orientiert sich an europäischen Vorschriften, der Mehrwertsteuersystemrichtlinie.

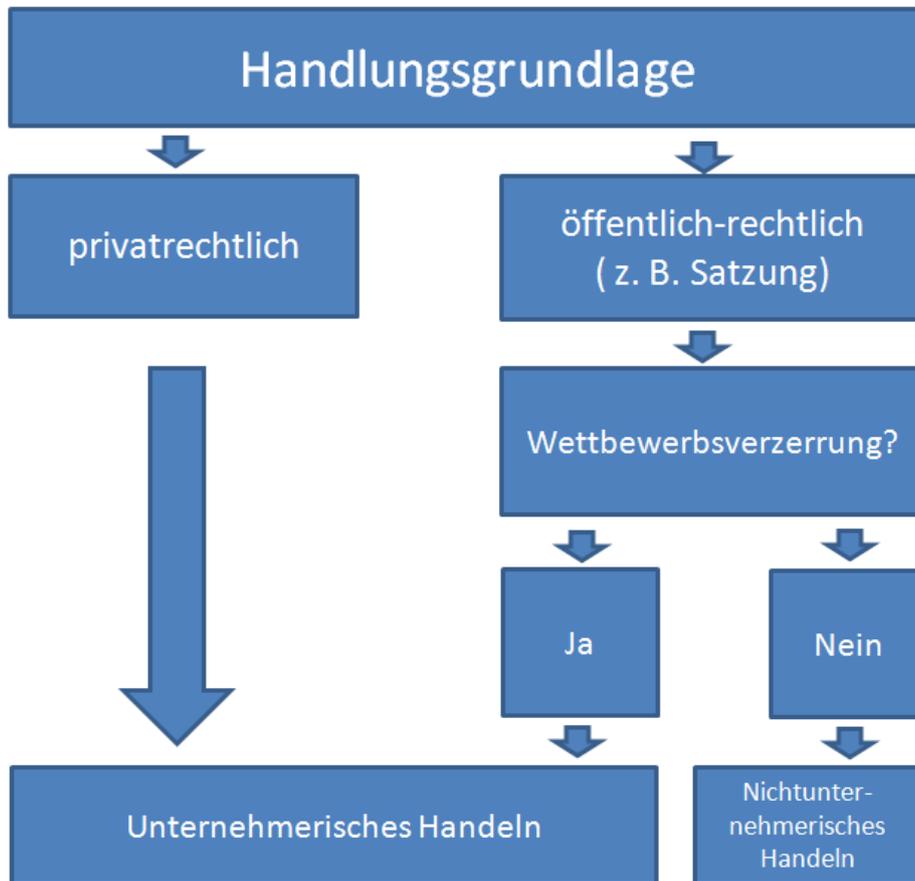
Neu wird die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts nun nur dann **nicht** erfüllt (negative Abgrenzung) wenn:

- Tätigkeiten ausgeübt werden, die den juristischen Personen des öffentlichen Rechts obliegen
- und die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn die erzielten Umsätze (auch bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten) gleichartiger Tätigkeiten 17.500 EUR nicht übersteigen, § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG. Wie eine gleichartige Tätigkeit dabei ausgelegt werden soll, ist noch nicht konkretisiert worden und somit ungewiss.

Die neue Rechtslage hat zur Folge, dass die „Nichtaufgriffsgrenze“ (30.678 EUR) entfällt und somit auch Leistungen unterhalb dieser Umsätze besteuert werden.

Schematisch lässt sich die neue Rechtslage wie folgt darstellen:



Damit werden erstmals auch Leistungen, welche bisher ausschließlich als hoheitliche, nichtwirtschaftliche Handlungen eingestuft wurden, möglicherweise künftig umsatzsteuerpflichtig. Das kann für Kommunen oder Bürger, die solche Leistungen in Anspruch nehmen, zu Verteuerungen führen (z.B. bei der Inanspruchnahme von Leistungen kommunaler Rechenzentren, bei Leistungen einer Kommunen / eines Bauhofes für eine andere oder bei Parkgebühren), aber im Falle von Investitionen auch der Kommune die Möglichkeit einer Vorsteuererstattung gegenüber dem Finanzamt in bisher nicht vorsteuerabzugsberechtigten Tätigkeitsfeldern eröffnen. Nur: Welches die davon betroffenen Tätigkeitsfelder genau sind, darüber besteht noch deutliche Rechtsunsicherheit, weil das vorliegende Gesetz hier keinen Tätigkeitskatalog enthält, sondern nur unbestimmte Rechtsbegriffe aus dem europäischen Steuerrecht mit entsprechender Anwendungs- und Auslegungsunsicherheit enthält.

Zur weiteren Vorgehensweise:

Für die Anwendung der neuen Rechtslage muss vorab geklärt werden, welchen Umfang die umsatzsteuerbaren Leistungen haben werden. Insbesondere muss identifiziert werden, welche bislang nicht relevanten wirtschaftlichen Betätigungen (unter 30.678 EUR) nunmehr umsatzsteuerpflichtig werden.

Zu den Auslegungsfragen des § 2 b wurde durch das BMF ein BMF-Schreiben angekündigt, welches bislang noch nicht veröffentlicht wurde. Insoweit sollte, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, auf die Klarstellung durch das BMF-Schreiben gewartet werden.

Auch der Städte- und Gemeindebund NRW weist im Schnellbrief 111/2016 darauf hin, dass die Neuregelung mit einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe operiert, die zum jetzigen Zeitpunkt auch nach gewissenhafter Gesetzeslektüre interpretatorische Unschärfen kaum vermeiden lassen.

Ob sich für den städtischen Haushalt eine Mehrbelastung ergibt oder sich durch die neue Rechtslage Potentiale entwickeln lassen (eventueller Vorsteuerabzug) ist noch nicht absehbar und daher vor Anwendung der neuen Rechtslage zu analysieren. Insoweit wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass die bisherige Rechtslage auch zwischen dem 31. Dezember 2016 und dem 01. Januar 2021 fortgelten soll. Ein Widerruf der Optionierung und damit eine frühzeitige Anwendung des neuen Rechts, ist zum jeweils folgenden Kalenderjahr möglich.

Auf diese Widerrufsmöglichkeit haben sowohl die Oberfinanzdirektionen wie auch der Städte und Gemeindebund NRW zuletzt mit Mitteilung vom 29.06.2016 hingewiesen. Weil die Optionserklärung nur innerhalb der nicht verlängerbaren Ausschlussfrist bis 31.12.2016 abgegeben werden kann, andererseits aber eine „Widerrufsmöglichkeit der Optionserklärung“ besteht, sichert nur die rechtzeitige Abgabe der Optionserklärung der Verwaltung sämtliche Handlungsmöglichkeiten, künftig bei mehr Rechtsklarheit noch zwischen neuem und dem alten Steuerrecht wechseln zu können. Ohne Optionserklärung wäre eine sofortige Anwendung ausschließlich des neuen Steuerrechts ohne hinreichend Kenntnis der Anwendungsreichweite zwingend.

Herr Schröder erklärt, dass mit Datum vom 02.11.2015 mit dem Steueränderungsgesetz beschlossen worden sei, dass die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt werde. Bisher knüpfte die Umsatzsteuerpflicht an das Körperschaftssteuerrecht an und unterlag einer „Nichtaufgriffsgrenze“, die ein wirtschaftliches Herausheben der Tätigkeit voraussetzte. Neu sei, dass die Umsatzsteuerpflicht außerhalb des öffentlichen Rechts auch unter der Nichtaufgriffsgrenze von knapp 30.000 EUR gelte und zusätzlich nun auch Leistungen besteuert werden könnten die zwar auf öffentlich-rechtlicher Grundlage durchgeführt werden, aber zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Für weitere Ausführungen zur Rechtslage verweist Herr Schröder auf die Vorlage.

Weiter führt Herr Schröder aus, dass diese Novellierung grundsätzlich ab dem 01.01.2017 in Kraft trete, solange nicht gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 erklärt werde, dass die bisherige Umsatzsteuerrechtslage weiterhin, also maximal für weitere fünf Jahre, gelten solle.

Die Kämmerer aller Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf sowie der Kreis Warendorf selber haben sich darüber abgestimmt, dass einheitlich von der Optionierung Gebrauch gemacht werden solle, insbesondere deshalb, da auch interkommunale Kooperationen und die Zusammenarbeit zwischen den Städten eine einheitliche Vorgehensweise notwendig mache. Aber auch die bisher fehlenden Vorgaben (die angekündigten BMF-Schreiben fehlen bisher) zur Auslegung der Rechtsbegriffe des § 2b UStG machen es zum aktuellen Zeitpunkt notwendig, dass von der Optionserklärung Gebrauch gemacht werde. Insbesondere wegen der fehlenden BMF-Schreiben könne deshalb aktuell noch nicht abgeschätzt werden, ob hieraus Mehr- oder Minderbelastungen für den städtischen Haushalt entstehen könnten. Grundsätzlich werde diese Erklärung gegenüber dem Finanzamt jedoch nicht mehr als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen, daher bitte die Verwaltung die Mitglieder des Finanzausschuss hierfür einen gesonderten Beschluss zu fassen, der abschließend am 24.10.2016 im Rat beschlossen werden solle.

Herr Westbrock erklärt, dass er sich mit dieser Entscheidung etwas schwer tue, weil es aus seiner Sicht keinen Sinn mache. Er könne nicht überblicken welche Tragweite diese Entscheidung für den städtischen Haushalt habe, weil er die Inhalte nicht kennt.

Herr Jathe bestätigt, dass genau aus diesem Grund die Verwaltung sich dazu entschieden habe, von der Möglichkeit der Optionserklärung Gebrauch zu machen. Derzeit könne aufgrund der vorliegenden Informationen nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen konkret auf die Stadt Oelde zukämen. Die Optionserklärung könne aber zu jedem Zeitpunkt widerrufen werden, d.h. wenn neue Informationen vorlägen die dazu führen, dass die neue Regelung nach § 2b UStG vorteilhaft wären, könne man zu diesem Recht durch Widerruf wechseln. Die Anwendung von europäischem Recht auf das deutsche Steuerrecht sei an dieser Stelle das Problem, weil die beiden Systeme von unterschiedlichen Begrifflichkeiten ausgehen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, durch ihren Hauptverwaltungsbeamten als gesetzlichem Vertreter die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes bzgl. der Umsatzsteuerpflicht auch über den 31.12.2016 hinaus rechtzeitig vor dem 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt abzugeben. Die Erklärung soll sich zunächst auf den maximal zulässigen Zeitraum von 5 Jahren erstrecken. Die Optionserklärung soll auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde abgegeben werden.

Ferner wird beschlossen, dass alle notwendigen weiteren Erklärungen zur Umsatzsteuer einschließlich eines eventuellen ganz oder teilweisen späteren Widerrufs der Optionserklärung im Weiteren dem Hauptverwaltungsbeamten zur eigenständigen Entscheidung und Abgabe übertragen werden. Die Verwaltung wird über den Fortgang in der Sache regelmäßig berichten.

Der Ratsbeschluss erstreckt sich auch auf die rechtlich unselbstständige eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Forum Oelde“, insofern ist eine gesonderte Beschlussfassung des Betriebsausschusses entbehrlich.

**8. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung - Forum Oelde
Vorlage: B 2016/201/3595**

Die stets negative Kapitalausstattung von Forum Oelde machte bereits in Vorjahren einen Ausgleich des negativen Liquiditätssaldos notwendig. Zuletzt wurde mit Beschluss vom 23.09.2013 (B2013/EBF/2811) der negative Liquiditätssaldo in Höhe von 72.000 EUR des Wirtschaftsjahres 2012 und der negative Liquiditätssaldo aus Vorjahren (2008 – 2011) in Höhe von 266.000 EUR ausgeglichen.

Für die Jahre 2013 - 2015 konnte bisher auf einen Ausgleich weiterer Liquidität verzichtet werden.

In der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr 2014 ist ein Fehlbetrag von -254 TEUR zu verzeichnen, im Wirtschaftsjahr 2015 ein Fehlbetrag von -80 TEUR, mithin -334 TEUR, siehe auch Anlage 1b der Jahresabschlüsse 2014 und 2015.

Mit Schreiben vom 11.07.2016 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zum Jahresabschluss 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forum Oelde“ Stellung genommen. Das Schreiben der Gemeindeprüfungsanstalt finden Sie als Anlage anbei.

Moniert wurde hierbei, dass einerseits die angemessene Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes gefährdet sei, § 9 der Eigenbetriebsverordnung NRW.

§ 9

Vermögen des Eigenbetriebs

(1) ...

(2) *Das in der Betriebssatzung festzusetzende Stammkapital und die Rücklagen haben eine angemessene Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs darzustellen.*

Weiter merkt die GPA an, dass das dauerhafte Auftreten von Defiziten nicht den Vorgaben des § 10 der Eigenbetriebsverordnung entspreche.

§ 10

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) *Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.*

(6) *Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet wird. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.*

Aus dem laufenden Zuschuss des Jahres 2016 sind bis September 2016 noch 200.000 EUR verfügbar. Dies begründet sich aus dem oben dargestellten Liquiditätsverzehr der Vorjahre, der die nachfolgenden Wirtschaftsjahre des Eigenbetriebes belastet. Insoweit ist, auch um die Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen einzuhalten, ein anteiliger Ausgleich des Liquiditätsverzehrs aus Vorjahren in Höhe von 200.000 EUR vorgesehen.

Über den Umgang mit den restlichen Liquiditätsdefiziten ist separat zu beraten. Dazu wird derzeit – unabhängig vom Wirtschaftsplan für das kommende Jahr 2017 – eine Gesamtermittlung der bisher aufgelaufenen Liquiditätsunterdeckung ermittelt. Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, dass der bisher bestehende Liquiditätsengpass unter anderem dadurch zum Ausdruck kommt, dass die Stadt Oelde gegenüber Forum Oelde derzeit noch offene Forderungen hat, die in der Bilanz jeweils auszuweisen sind. Insbesondere handelt es sich um Verpflichtungen aus städtischer Personalgestellung und Leistungen des Baubetriebshofes für Forum Oelde. Die Höhe der offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oelde im Rahmen der „internen Leistungsgestellung“ betragen derzeit rund 480 TEUR.

Klarstellend der ausdrückliche Hinweis, dass Forum Oelde jederzeit die berechtigten Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten erfüllen konnte und dies auch künftig kann; Dieser Sicherstellung dient eben die von der Stadt Oelde zu verantwortende ausreichende Liquiditätsausstattung von Forum Oelde. Diese überplanmäßige Mittelbereitstellung ist hierzu ein erster Schritt.

Herr Jathe erläutert, ohne eine historische Betrachtung der letzten 16 Jahre durchführen zu wollen, dass die Ergebnisse der Jahresabschlüsse der letzten Jahre gezeigt haben, dass bei Forum Oelde ein großes Defizit entstanden sei. Zuletzt habe die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) in ihrem Bericht explizit darauf hingewiesen, dass seit 2013 kein Liquiditätsausgleich seitens der Stadt mehr geleistet worden sei, sodass ein rund 350 TEUR großes Defizit entstanden sei. Durch dieses Liquiditätsdefizit im laufenden Wirtschaftsjahr könne nicht mehr gewährleistet werden, dass Forderungen Dritter bedient werden können. Zum aktuellen Zeitpunkt habe die Stadt bereits elf Raten an Forum geleistet, obwohl kalendarisch noch drei Raten aus dem laufenden Betriebskostenzuschuss offen wären. Die Stadt habe bisher keine Kassenkredite aufnehmen müssen.

Herr Rodriguez sagt, die SPD-Fraktion habe in der Vergangenheit häufig darauf hingewiesen, dass mit dem Beschluss über die Höhe des Betriebskostenzuschusses von 1,1 Mio. Euro die bestehenden Aufgaben nicht Aufrechterhalten werden könnten. Daher sei aus seiner Sicht eine Reduzierung im Bereich der Aufgaben oder Änderung der Strukturen notwendig. Aus diesem Grund habe er ein ungutes Gefühl, dieser Entscheidung zuzustimmen.

Herr Niebusch erklärt, dass der Betriebskostenzuschuss der Stadt an Forum Oelde ein vorgegebenes Budget darstellt, auf dessen Grundlage der Betriebsleiter sein Wirtschaftsjahr planen muss. Dieser müsse nach seiner Auffassung mit diesem vorgegebenen Budget auskommen. Dennoch teile er die Auffassung von Herrn Rodriguez nicht. Die FWG habe in der Vergangenheit entsprechende Vorschläge zu strukturellen Anpassungen gemacht. Dazu gehörte beispielsweise, dass die FWG beantragt habe, das Kindermuseum zu schließen. Also wurden konkrete strukturelle Änderungen vorgeschlagen.

Herr Drinkuth meint, dass im kommenden Jahr mit dem Umzug von Forum Oelde zurück ins Rathaus Veränderungen anstünden. Außerdem sagt er, dass die SPD-Fraktion die Entscheidung über den Betriebskostenzuschuss über 1,2 Mio. Euro selbst mitgetragen habe und der vorliegende Beschlussvorschlag der Verwaltung aufgrund dieses in der Vergangenheit getroffenen Beschlusses nun notwendig sei. Außerdem sei die SPD-Fraktion durch die Deckelung des Zuschusses selbst in der Pflicht Vorschläge zur strukturellen Änderung zu machen. Er halte es ebenfalls für notwendig Vorschläge zu möglichen Einsparungen zu machen und gleichzeitig Änderungen im Bereich der Aufgaben von Forum Oelde vorzunehmen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, bei vier Enthaltungen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die überplanmäßige Aufwendung i. H. v. 200.000 EUR bei der Planungsstelle 01.09.02.5315001 – Aufwendungen für Zuschüsse an verb. Untern., Beteiligungen u. Sondervermögen. Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt durch Mehrerträge i. H. v. 52.000 EUR bei der Planungsstelle 16.01.01.4618001 - Zinserträge von übrigen Bereichen - und durch Mehrerträge bei der Planungsstelle 16.01.01.4013001- Gewerbesteuer i.H.v. 148.000 EUR.

9. Maßnahmenfreigaben

entfällt

10. Verschiedenes

10.1. Mitteilungen der Verwaltung

Zum Neubau der Feuer- und Rettungswache:

Herr Bürgermeister Knop erläutert den aktuellen Baufortschritt der Feuer- und Rettungswache an der Wiedenbrücker Straße. Gegenüber den Planungen sei die Ausführung rund acht Wochen im Voraus. Mittlerweile seien im Verwaltungsbereich bereits die Fenster eingebaut worden. Darüber hinaus konnte schon mit dem Einbau der Haustechnik, sowie dem Innenausbau begonnen werden. Bei einem Gesamtbudget von rd. 9,398 Mio. Euro wurde in 2016 mit rd. 3,63 Mio. Euro geplant. Aufgrund des aktuellen Fortschritts sei davon auszugehen, dass im laufenden Haushaltsjahr mit Auszahlungen in Höhe von 5,14 Mio. Euro gerechnet werde. Dabei handele es sich nicht um einen Mehrbedarf, die Auszahlungszeitpunkte werden lediglich vorgezogen. Der geplante Bedarf für das kommende Haushaltsjahr reduziere sich entsprechend um den in 2016 verausgabten Teil auf rd. 3,88 Mio. Euro.

Zum Kreishaushalt 2017:

Herr Jathe teilt mit, dass der Kreis Warendorf ein bisher noch nicht verbindliches Eckdatenpapier an die kreisangehörigen Gemeinden versandt habe. Die Einbringung des Kreishaushaltes in den Kreistag werde voraussichtlich am 28. Oktober 2016 erfolgen. Dieses Eckdatenpapier bilde derzeit die Grundlage für die Haushaltsplanung der Stadt Oelde. Derzeit müsse er von einem Haushaltsvolumen von rd. 410 Mio. Euro beim Kreis ausgehen. Dies entspräche einem Mehraufwand von rd. 8,3 Mio. Euro welcher durch die 12 kreisangehörigen Kommunen zu finanzieren sei. Daher habe der Landrat mitgeteilt, dass der Hebesatz der Kreisumlage auf 39,9 % angehoben werde. Diese Entscheidung habe zur Folge, dass die Stadt Oelde in 2017 alleine rd. 1,55 Mio. Euro mehr an den Kreis Warendorf im Rahmen der Kreisumlage zahlen müsse. Herr Jathe erklärt weiter, dass er große Hoffnungen auf die November-Steuerschätzung lege, um diese Mehrbelastung des städtischen Haushaltes auf andere Weise kompensieren zu können.

Herr Siebert meint, dass aufgrund der erwarteten Mehrbelastungen durch den Landschaftsverband und den Kreis Warendorf ja fast schon eine Untergangsstimmung herrsche. Daher werde einmal mehr von den Kommunen erwartet, die Einsparbemühungen der letzten Jahre fortzuführen um diese Mehraufwendungen finanzieren zu können.

10.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Kobrink erkundigt sich nach den Pensionsverpflichtungen in den kommenden 10 bis 20 Jahren. Er habe von einer Nachbarkommune gehört, dass diese plane Rückdeckungsverpflichtungen abzuschließen und fragt nach den Möglichkeiten für die Stadt Oelde mit einer vergleichbaren Lösung.

Red. Anm.: Es wird die Bilanz aus dem Intranet zum Stichtag 31.12.2013 aufgerufen. Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen belaufen sich auf rd. 30 Mio. Euro.

Herr Jathe verweist auf die Darstellung der Bilanz zum 31.12.2013 welche Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen i.H.v. rd. 30 Mio. Euro zum Stichtag ausweist. Er erklärt weiter, dass eine rückwirkende Versicherung nicht finanzierbar sei.

Herr Kobrink fragt weiter, wie hoch der jährliche Pensionsaufwand der laufenden Verpflichtungen sei.

Herr Jathe antwortet, dass der laufende Pensionsaufwand bei ca. 1,5 Mio. Euro pro Jahr liege.

Herr Kobrink meint, dass man doch einen Teil jährlich sparen könne, um für die Zukunft vorzusorgen.

Herr Siebert erklärt, dass der Hinweis von Herrn Kobrink als Anregung an die Verwaltung zu bewerten sei und verweist auf den nachfolgenden Tagesordnungspunkt.

Christoffer Siebert
Vorsitzender

Nadine Steinberg
Schriftführerin